

**Anfrage Christine Bulliard**  
**Umsetzung des Finanzausgleichs und Anpassung**  
**der Ausführungsgesetzgebung im Bereich der Sonderheime**

---

**Nr. 943.06**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) ist bei der eidgenössischen Abstimmung vom 28. November 2004 angenommen worden. Die Umsetzung der NFA erfordert eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung in verschiedenen Bereichen, namentlich was die Sonderheime für Jugendliche anbelangt. Bezüglich der geplanten Massnahmen oder Gesetzesänderungen möchte ich wissen :

- Wie weit ist der neue Finanzausgleich gediehen?
- Wie wird er verteilt?
- Welches sind die Perspektiven, die Auswirkungen der neuen Aufträge?
- Welche Gesetzesänderungen stehen an?
- Welche Änderungen wird das Integrationskonzept erfahren?
- Welches werden die neuen Aufträge sein?
- Wo steht man im Zeitplan für die Arbeiten?

21. Juni 2006

**Antwort des Staatsrats**

**1. Umsetzung der NFA : Heutiger Stand**

Auf Bundesebene sind die Prüfung des Dossiers NFA (3. Botschaft NFA) durch den Nationalrat und die Schlussabstimmung der beiden Räte auf die Sommersession 2007 vorgesehen. Über die endgültige Verteilung der Beträge unter den Kantonen wird der Bundesrat im Herbst 2007 entscheiden, und in Kraft treten sollte die Neugestaltung am 1. Januar 2008.

Auf Kantonebene hat der Staatsrat in seiner Botschaft vom 7. Mai 2007, die dem Grossen Rat übermittelt worden ist, über den Stand der Umsetzung der NFA berichtet.

Im Behindertenbereich wird sich der Bund vollständig aus der Finanzierung des Sonderunterrichts sowie aus der Finanzierung der Heime, Werkstätten und Tagesstätten für behinderte Personen zurückziehen (Art. 62 Abs. 3 und 112 b Abs. 3 BV). Während einer Zeitspanne von mindestens 3 Jahren seit dem Inkrafttreten der NFA müssen die Kantone die bisher von der IV finanzierten Leistungen garantieren. Innert der gleichen Frist müssen sie die Grundsätze und Verfahren entwickeln, die künftig für die Sonderschulung sowie die Betreuung behinderter Personen in Institutionen gelten.

**2. Sonderunterricht**

Im Bereich der Sonderschulung sind bei der Umsetzung der NFA nicht nur die Auswirkungen zu berücksichtigen, die ausschliesslich auf diese Reform zurückzuführen sind, sondern auch die

Anforderungen von Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz). Dieser schreibt vor :

- Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.
- Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.
- Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Um eine Koordination unter den Kantonen sicherzustellen und einen nationalen Rahmen für die hauptsächlichlichen Massnahmen zu schaffen, die in das Gebiet der Sonderpädagogik fallen, hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK) einen Konkordatsentwurf über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben; der Staatsrat hat am 9. Januar 2007 auf die Vernehmlassung geantwortet.

Die EKSD und die GSD haben die Arbeitsgruppe « Organisation des Sonderunterrichts und der Hilfsdienste » eingesetzt ; diese ist mit Auftrag vom 1. September 2006 namentlich damit betraut worden :

- die Kohärenz mit dem Projekt für die Sonderheime, das bei der GSD ausgearbeitet wird, sicherzustellen ;
- besondere Überlegungen anzustellen, die sich auf die Prozesse im Bereich Sonderunterricht und Hilfsdienste sowie auf die geeigneten Strukturen beziehen und dank denen die Kohärenz und die Qualität unter pädagogischem Aspekt sowie die Effizienz unter organisatorischem und finanziellem Aspekt gewährleistet werden können ;
- anzugeben, welche Gesetzgebungs- und Reglementierungsarbeiten geplant werden müssen.

Der Schlussbericht dieser Arbeitsgruppe wird dem Staatsrat im Sommer 2007 unterbreitet.

Verschiedene Informationen über die laufenden Diskussionen sind vom Staatsrat im Rahmen seiner Antworten vom 7. November 2006 auf die Anfrage Hugo Raemy (Nr. 947.06) zur Umsetzung des NFA im Logopädiebereich und vom 27. März 2007 auf das Postulat Françoise Morel/André Masser (Nr. 322.06) über die schulischen Hilfsdienste erteilt worden.

### **3. Heime, Werkstätten, Tagesstätten**

Mit dem Inkrafttreten der NFA am 1. Januar 2008 gehen sämtliche Zuständigkeiten in der Planung und Finanzierung der Heime und Werkstätten für behinderte Personen vom Bund an den Kanton über. Nach dem neuen Artikel 112 b der Bundesverfassung sind die Kantone künftig gehalten, die Integration behinderter Personen zu fördern, namentlich über Beiträge an den Bau und den Betrieb von Einrichtungen, mit denen ihnen Unterkunft und Arbeit verschafft werden soll. Die Ziele und Grundsätze, an die sich die Kantone in ihren neuen Aufgaben halten müssen,

sind im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) festgeschrieben.

Während eines Zeitraums von mindestens 3 Jahren ab dem Inkrafttreten der NFA müssen die Kantone die Leistungen sicherstellen, die bisher vom Bundesamt für Sozialversicherung finanziert worden sind, insbesondere :

- die kollektiven Leistungen an die Institutionen ;
- die individuellen Leistungen (mit Ausnahme der beruflichen Eingliederungsmassnahmen sowie medizinischer Massnahmen) ;
- die künftigen Investitionen.

Innert dieser 3-jährigen Übergangsfrist haben die Kantone ihren kantonalen strategischen Plan zu erarbeiten; dieser muss gemäss IFEG die Grundsätze und Verfahren bestimmen, die künftig gelten für :

- die Berücksichtigung des Bedarfs Behinderter (Bedarfsplanung und –analyse) ;
- die Finanzierung der Institutionen ;
- die Arten der Zusammenarbeit mit den übrigen Kantonen.

Die Übertragung aller dieser Zuständigkeiten im Bereich der Behindertenintegration bedingt auch eine Revision der Gesetzgebung über die Institutionen für behinderte oder gefährdete Personen.

Auf interkantonaler Ebene arbeitet das Sozialvorgeamt (SVA) des Kantons Freiburg in verschiedenen Arbeitsgruppen an der Umsetzung der NFA mit ; diese Arbeitsgruppen fügen sich in Mandate ein, die zum einen von der Conférence romande des affaires sanitaires et sociales (CRASS) und vom Groupement des affaires sociales des cantons romands, de Berne et du Tessin (GRAS), zum anderen von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren (SODK) erteilt worden sind. Die Arbeit dieser Gruppen besteht insbesondere darin, den kantonalen Entscheidungsinstanzen Vorschläge zu unterbreiten in Bezug auf:

- die unentbehrlichen Elemente, denen die Kantone in ihren strategischen Plänen Rechnung tragen müssen (Finanzierung, Bedarfsplanung und -ermittlung, Ausbildung) ;
- die Bereiche, für die eine interkantonale Zusammenarbeit in Frage kommt.

Auf kantonomer Ebene arbeitet das SVA an der Ausformung des Projekts Umsetzung der NFA im Kanton Freiburg ; dieses ist Gegenstand eines Berichts an den Staatsrat, der bis zum Sommer 2007 vorliegen wird.

Freiburg, den 30. Mai 2007